

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 286; BGB §§ 823, 276; RVO §§ 637, 638

Leitsätze:

K e i n e

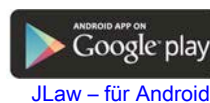
Aktenzeichen: 3 AZR 266/78

Urteil des BAG vom 31. August 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 266/78

3 Sa 284/77 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Urteil

Verkündet am
31. August 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

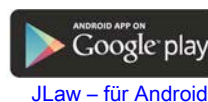
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. August 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Matthiessen und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Oktober 1977 - 3 Sa 284/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Arbeitnehmer der Firma M B auf einer Baustelle in K -M beschäftigt, auf der ein Hochbau errichtet wurde. Dort erlitt er am 28. Juni 1972 einen schweren Arbeitsunfall, zu dem es wie folgt kam: Auf derselben Baustelle war der Tiefbauunternehmer T tätig. Bei den Tiefbauarbeiten stand ein Bauwagen der Firma B im Wege. Da der Bauwagen auf unebenem Gelände in einer Mulde stand und ein Lkw es nicht schaffte, ihn fortzuschleppen, bat der Bauführer der Firma B den Tiefbauunternehmer P T, den Wagen von einer Raupe seiner Firma fortziehen zu lassen. Fahrer der Raupe war der Beklagte, der als Maschinist bei der Firma T angestellt war. Bei dem Abschleppvorgang kam es zu einem Unfall, bei dem der Kläger zwischen Bauwagen und Raupe eingeklemmt wurde und schwere Verletzungen davontrug. Der Unfallhergang im einzelnen ist zwischen den Parteien streitig. Die Bauberufsgenossenschaft Wuppertal hat den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt und dem Kläger Leistungen nach der RVO gewährt.

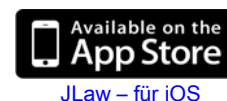
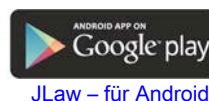
Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger Schadenersatz wegen Verdienstausfalls und Schmerzensgeld sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, alle weiteren zukünftigen Schäden zu ersetzen.

Er hat behauptet, der Beklagte habe den Unfall schuldhaft verursacht. Beim Ankuppeln des Bauwagens hätten der Kläger und weitere Arbeitnehmer, u.a. die Zeugen S und J, die Verbindungsschere des Bauwagens hochgehoben, um sie in die Schleppöse der Raupe zu schieben. Der Beklagte sei mit der Raupe rückwärts an die Deichsel herangefahren; plötzlich sei die Raupe zurückgeschnellt, weil der Beklagte mit dem Fuß vom Kupplungspedal abgerutscht sei. Während die anderen Helfer rechtzeitig beiseite gesprungen seien, sei er bereits soweit zwischen Raupe und Bauwagen eingeklemmt worden, daß er sich nicht mehr mit eigener Kraft habe befreien können. Der Beklagte habe die Raupe daraufhin etwas vorgefahren, habe jedoch plötzlich erneut wiederum heftig zurückgesetzt, offensichtlich

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sei er abermals vom Kupplungspedal abgerutscht; dadurch seien der Kläger die recht erheblichen Verletzungen zugefügt worden.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe den Unfall grobfahrlässig verursacht; er müsse daher den geltend gemachten Schaden in vollem Umfang ersetzen.

Der Kläger hat beantragt:

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.525,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. März 1975 (Tag der Klagezustellung) und ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde, zu zahlen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger künftig weitere Schäden zu ersetzen, die aus dem Schadensereignis noch erwachsen, soweit nicht die Berufsgenossenschaft diese Schäden trägt.

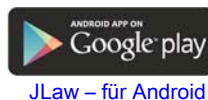
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Darstellung des Klägers über den Unfallhergang bestritten und behauptet, sein Chef, der Zeuge T, habe damals ausdrücklich gesagt, daß er mit dem Beklagten das Abschleppen allein durchführen wolle; Herr T habe sich ausdrücklich verbeten, daß sich andere Personen daran beteiligten oder sich in den Gefahrenbereich begäben. Lediglich der Zeuge R habe bei Bedarf eine links am Bauwagen angebrachte Handzugbremse betätigen sollen. Dann habe Herr T allein ein an der Schleppöse der Raupe angebrachtes Seil mit der Deichsel des Bauwagens verknotet. Beim Anziehen mit der Raupe habe sich die Deichsel gehoben, und dabei habe sich eine durch die Seilschlaufe gezogene Eisenstange schräg gesetzt. Der Beklagte habe noch einmal mit der Raupe etwas zurücksetzen müssen, damit Herr T einen Eisenstift durch die Seilöse quer zur Deichsel bewegen konnte. Bei dem erneuten Anfahrversuch habe sich das Erdreich unter der Raupe gesenkt, wodurch diese in eine schräge Lage geraten sei. Dadurch sei der Beklagte in seiner Bewegungsfreiheit so sehr behindert gewesen, daß er nur noch mit den Zehen das Kupplungspedal erreicht habe, wovon er dann abgerutscht sei. Deshalb sei die Raupe langsam rückwärts auf den Bauwagen zugerollt. In diesem Augenblick habe der Kläger laut aufgeschrien. Bis zu diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zeitpunkt hätten weder er noch Herr T oder R den Kläger bemerkt. Ehe Herr T noch habe eingreifen können, sei der Kläger zunächst mit dem Arm eingeklemmt worden. Daraufhin sei er mit der Raupe vorgefahren, jedoch habe in diesem Augenblick der Bauwagen nachgegeben und dem Kläger dann die erheblichen Verletzungen zugefügt. Der Kläger sei am eigentlichen Ankupplungsvorgang nicht beteiligt gewesen, er müsse von rechts hinzugetreten sein, möglicherweise, um Herrn T zu helfen, während er, der Beklagte, nach links zu Herrn T geschaut habe, um dessen Weisungen besser folgen zu können.

Der Beklagte ist der Ansicht, daß ihn deshalb kein Unfallverschulden treffe, weil der Kläger mit dem Ankupplungsvorgang nichts zu tun gehabt und sich gegen die ausdrückliche Weisung des Herrn T in den Gefahrenbereich begeben habe.

Das Arbeitsgericht hat über den Unfallhergang drei Zeugen vernommen und die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat als weiteren Zeugen Herrn T vernommen und sodann die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Schadenersatz- und Feststellungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Rechtlich zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß das klägerische Begehren allein aus einer Haftung aus verschuldeter unerlaubter Handlung gerechtfertigt sein könne. Ein Haftungsausschluß zugunsten des Beklagten nach § 637 Abs. 1, § 636 RVO kommt nicht in Betracht, weil der Beklagte nicht in demselben Betrieb tätig war wie der Kläger. Durch seine Tätigkeit beim Wegschleppen des Bauwagens wurde der Beklagte nicht zum Arbeitnehmer der Firma B. Derartiges könnte im Sinne von § 637 Abs. 1 RVO nur angenommen werden, wenn der Beklagte bei der Abschlepptätigkeit in den Betrieb der Firma B eingegliedert gewesen wäre. Eine solche Eingliederung setzt voraus, daß der betriebsfremde Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers des Betriebes unterliegt, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet, und daß der betriebsfremde Arbeitnehmer dazu noch die Fürsorgepflicht des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Arbeitgebers des Unfallbetriebes beanspruchen kann (vgl. Urteil des Senats vom 23. Februar 1978 - 3 AZR 695/76 - AP Nr. 9 zu § 637 RVO [zu I 1 der Gründe mit weiteren Nachweisen]). Daran fehlt es vorliegend deshalb, weil der Beklagte unwidersprochen nicht der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers des Klägers unterstand und auch nicht dessen Fürsorgepflicht beanspruchen konnte. Der Kläger seinerseits war auch nicht Arbeitnehmer des Bauunternehmers T ; denn er unterstand dessen Weisungsbefugnis nicht, und hatte auch keine Fürsorgepflicht des Unternehmers T zu erwarten; auch hat der Kläger keine fremde Betriebs-tätigkeit ausgeübt; denn das Abschleppen des Bauwagens geschah ausschließlich im Interesse der Firma B , und wenn der Kläger aus diesem Anlaß beim Ankuppeln der Raupe der Firma T helfen wollte, übte er keine Tätigkeit für deren Unternehmen aus (vgl. ähnlich Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 1977 - VI ZR 79/76 - MdB 1978, 481 [482]).

II. 1. In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Beklagte habe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht verletzt und daher nicht fahrlässig gehandelt; er habe das Verhalten des Klägers, mit dem dieser sich der Unfallgefahr aussetzte, weder erkennen noch abwenden können. Bei seiner Annahme, daß die Körperschäden des Klägers allein auf dessen eigenes Verhalten zurückzuführen seien, hat sich das Landesarbeitsgericht allein auf den im Berufungsverfahren vernommenen Zeugen T gestützt und dessen Schilderung, die im wesentlichen dem Vortrag des Beklagten entsprach, als zutreffend gewürdigt. Es hält es für erwiesen, daß lediglich der Beklagte und der Zeuge T beim Kupplungsvorgang mitgewirkt haben und der Kläger in einem unbeobachteten Moment entgegen der ausdrücklichen Weisung des Zeugen T von der rechten Seite plötzlich in das Geschehen eingegriffen habe.

Zu Recht rügt die Revision diese Beweiswürdigung als fehlerhaft, wenn sie vorträgt, daß die Bekundungen des Zeugen T in Widerspruch zu den Bekundungen der in erster Instanz vernommenen Zeugen (Bl. 106 VA) S , So und R stehe und das Landesarbeitsgericht hierauf habe eingehen müssen. Diese Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, daß sie gemeinsam bei dem fraglichen Ankuppelungsmanöver mitgewirkt haben und keinerlei



anderslautende Anweisungen des Zeugen T erhalten hätten. Die Zeugen S und So haben ferner ausdrücklich bestätigt, daß sie zusammen mit dem Kläger die Verbindungsschere des Bauwagens angehoben hätten, um den Bauwagen an die Raupe anzukuppeln. Der Zeuge R hat darüber hinaus noch bekundet, daß vier Personen, unter ihnen der Kläger, die Verbindungsschere gehalten hätten und er den Kläger schon zu diesem Zeitpunkt bemerkt habe und nicht erst, als der Unfall bereits geschehen war. Das Landesarbeitsgericht, das dieser Darstellung im Ergebnis nicht gefolgt ist, führt zu diesem Punkt lediglich aus, die Aussage des Zeugen T stehe nicht im Widerspruch zu den Bekundungen der in erster Instanz vernommenen Zeugen. Diese könnten durchaus nach dem Unfall noch beim Ankuppeln des Bauwagens geholfen haben. Diese Schlußfolgerung ist schon deshalb wenig verständlich, weil die Zeugen S, So und R übereinstimmend bekundet haben, sie hätten mit dem Kläger gemeinsam die Verbindungsschere angehoben; das kann sich nur auf eine Zeit beziehen, die vor dem Unfall lag. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Kläger, nachdem er bei dem Unfall schwere Verletzungen erlitten hatte, noch geholfen habe, den Bauwagen anzukuppeln.

Somit liegt eine Verletzung von § 286 Abs. 1 ZPO vor, der es dem Tatsachenrichter gebietet, sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis umfassend und widerspruchsfrei auseinanderzusetzen, wobei auch die erstinstanzliche Beweisaufnahme zu berücksichtigen ist, auch dann, wenn diese im Berufungsverfahren nicht wiederholt wird. Das Landesarbeitsgericht hätte sich, wenn es allein die Aussage des Zeugen T zur Stütze seiner Entscheidung macht, auch mit der Glaubhaftigkeit der übrigen in erster Instanz vernommenen Zeugen auseinandersetzen und diese möglicherweise erneut vernehmen müssen, wenn es sie anders würdigen wollte als die erste Instanz (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO [zu I 2 der Gründe]; AP Nr. 2 zu § 286 ZPO [zu I b der Gründe]).

